



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 11.02.2025

Nr. 04_2025

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
8	11.02.2025	Bekanntmachung Inkrafttreten der 14. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Horstmar „Koppelfeld“	18 - 20
9	11.02.2025	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ gem. §13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 19.02.2025 bis 21.03.2025 einschließlich.	21 – 23

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden.
Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 14. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Horstmar „Koppelfeld“

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2025 die 14. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld“ nebst Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen:

„Die 14. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld“ (Anlage 3 zu diesem Tagesordnungspunkt) mit der Begründung (Anlage 4 zu diesem Tagesordnungspunkt) wird als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.“

Der Bebauungsplanbereich ist in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Plan dargestellt.

Die 14. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld“ mit der zugehörigen Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Bauabteilung der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist der Bebauungsplan mit der Begründung im Internet unter www.horstmar.de / Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung einsehbar. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der zugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 14. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsprozesses,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Horstmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

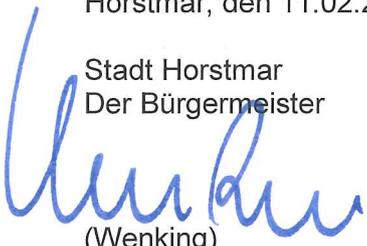
Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Der Satzungsbeschluss zur 14. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 14. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld“ in Kraft.

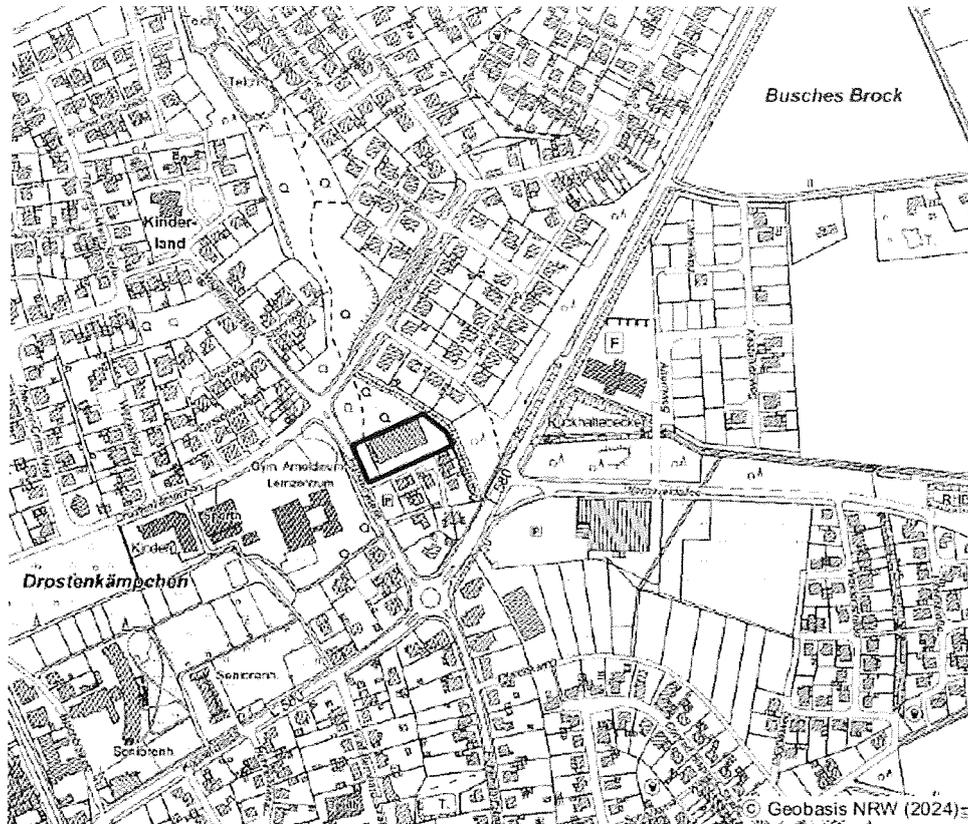
Horstmar, den 11.02.2025

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister


(Wenking)

Stadt Horstmar

14. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld“



Nicht maßstäblich

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 19.02.2025 bis 21.03.2025 einschließlich

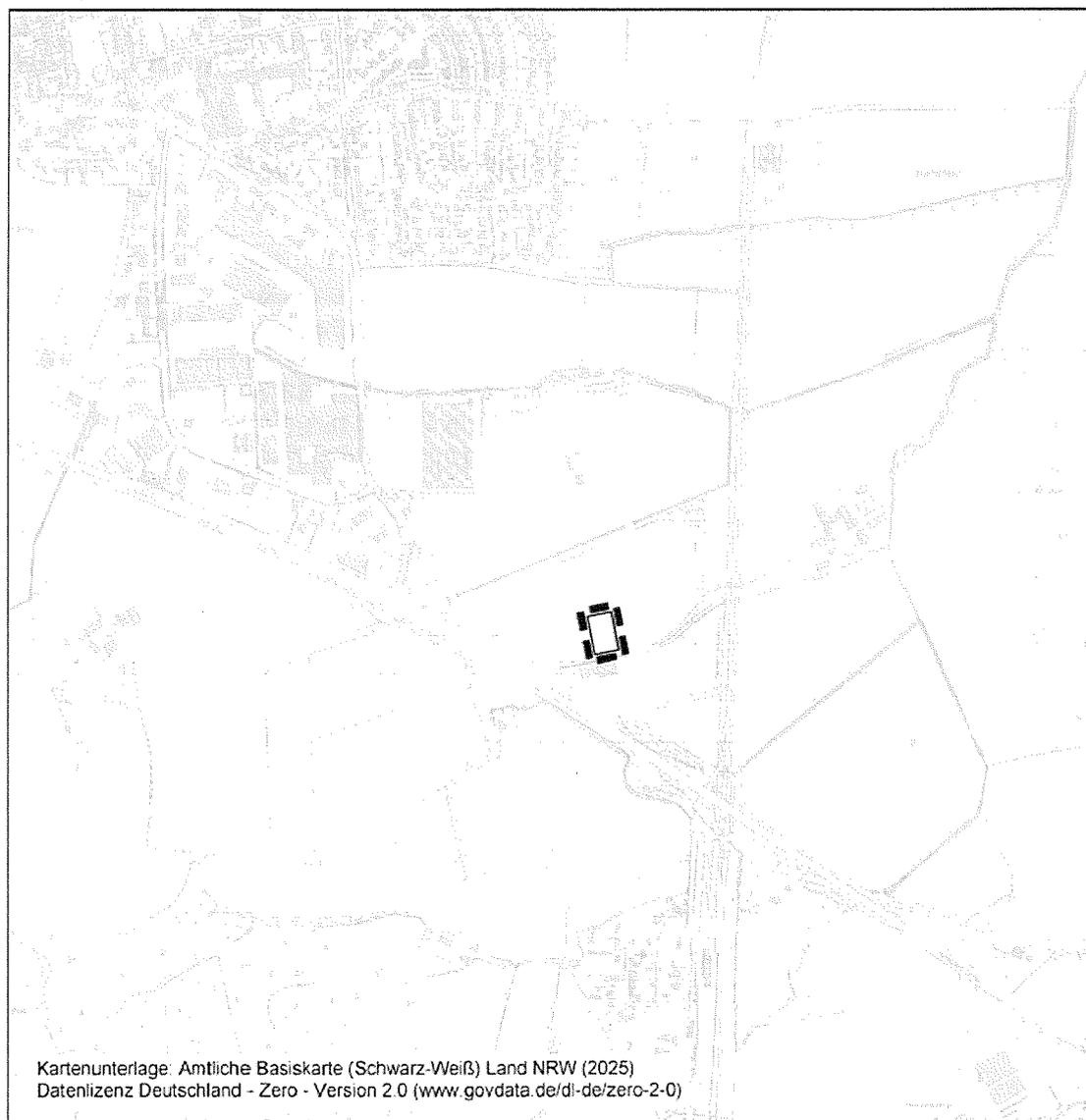
Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 23.01.2025 beschlossen:

„1. Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ der Stadt Horstmar.

2. Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die Offenlegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ der Stadt Horstmar gemäß § 13 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Der Plangeltungsbereich in der Gemarkung Horstmar, Flur 7 ist im Deckblatt dieser Begründung dargestellt und umfasst insgesamt ca. 0,5 ha. Er befindet sich südlich der besiedelten Ortslage der Stadt Horstmar innerhalb des Gewerbegebietes Wirloksbach. Das Plangebiet wird im Süden über die Straße „Niedern“ erschlossen.

Innerhalb des Gewerbegebietes Wirloksbach haben sich eine Reihe von Unternehmen mit einer internationalen Belegschaft angesiedelt. Vor diesem Hintergrund wurde der Wunsch nach einem gemeinsamen Gebetsraum für die tägliche Andacht von den ansässigen Unternehmen geäußert. Um insbesondere eine Beeinträchtigung der Betriebsabläufe zu vermeiden, soll die Einrichtung fußläufig erreichbar sein und daher zentral innerhalb des Gewerbegebietes liegen. Die Einrichtung soll zur Förderung und Stärkung des kulturelles Miteinanders für kirchliche/religiös motivierte Zwecke auch am Wochenende zugänglich sein.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Planentwurf mit Begründung in der Zeit vom

19. Februar 2025 bis einschließlich 21. März 2025

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“

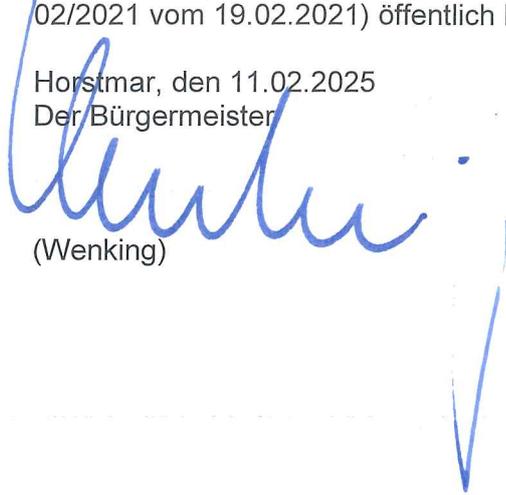
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 23.01.2025 über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 11.02.2025
Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Wenking', written over the printed name '(Wenking)'. The signature is stylized and cursive.

(Wenking)